

Juni 2009

IN MEDIAS RES

Regel- und Steigerungssätze

Regelsatz

ärztl. Leistungen 2,3

techn. Leistungen 1,8

Labor 1,15

Über den Regelsatz hinaus kann mit einer Begründung bis zum Höchstsatz abgerechnet werden:

Höchstsatz

ärztl. Leistungen 3,5

techn. Leistungen 2,5

Labor 1,3

Über den Höchstsatz hinaus können nur ärztliche Leistungen abgerechnet werden und diese nur mit Honorarvereinbarung.

Basistarif

ärztl. Leistungen 1,8

techn. Leistungen 1,38

Labor 1,16

Sätze über den Basistarif hinaus sind nur mit Honorarvereinbarung möglich.

Postbeamte (Gruppe B)

ärztl. Leistungen 1,9 (Beihilfe 2,3)

techn. Leistungen 1,5 (Beihilfe 1,8)

Labor 1,15 (Beihilfe 1,15)

Darüber hinaus gehende Beträge erfordern eine Begründung. Stationäre Leistungen werden mit dem Regelsatz (2,3 / 1,8 / 1,15) und der vorgeschriebenen Minderung abgerechnet.

Bundesbahnbeamte (KVB III)

ärztl. Leistungen 2,2

techn. Leistungen 1,8

Labor 1,15

Erhöhungen sind nicht möglich.

Für Bundesbahnbeamte der Gruppe IV (KVB IV) gilt der Regelsatz bzw. Regelhöchstsatz.

Studentische Krankenversicherung

ärztl. Leistungen 1,7

techn. Leistungen 1,3

Labor 1,1

Die Rechnung geht direkt an die Versicherung.

Bundesknappschaft

ärztl. Leistungen 1,95

Abschnitt A und O 1,56

(O= 5000-5489 und 5700-5735)

Strahlenbehandlung 0,98

(5600-5607 und 5800-5855)

Labor 0,86

Diese Vereinbarung der Bundesknappschaft gilt nur im stationären Bereich und nur für leitende Krankenhausärzte. Die Leistungen müssen nicht gemindert werden.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-89 60 10-42 oder generell unter b.roscher@aev.de gerne zur Verfügung.

Um die Erreichbarkeit zu verbessern, haben wir eine **zentrale Rufnummer** für das AeV-Rechnungswesen eingerichtet: **089/896010-777**

Am **19.6.2009** ist das Rechnungswesen der AeV wegen Schulungsmaßnahmen geschlossen. Sie erreichen uns wieder ab 22.6.2009 zu den gewohnten Geschäftszeiten.

IUS TRIBUTAQUE

Steuerflucht und -Hinterziehung werden stärker verfolgt

Durch zu erwartende Einnahmeausfälle in empfindlicher Höhe sieht sich der Fiskus gezwungen, Steuerschlupflöcher zu schließen und entschieden gegen Steuerflucht vorzugehen. Auch das Strafmaß wird sich erheblich verschärfen:

Höhere Strafen

Gemäß BGH-Entscheidung vom 2.12.2008 (1 StR 416/08) werden die Strafen für Steuerhinterziehung in der Regel wie folgt festgesetzt:

- Geldstrafen für Beträge bis zu 50.000 Euro;
- bei 50.000 bis unter 100.000 Euro: je nach Einzelfall Freiheitsstrafen ab sechs Monaten möglich;
- 100.000 bis 999.999 Euro: Geldstrafe nur noch bei gewichtigen Milderungsgründen; Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren;
- ab einer Mio. Euro: Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, i.d.R. ohne Bewährung.

Auslandsbeziehungen

Kapitalanlagen und Geschäftsbeziehungen im Ausland rücken besonders in den Fokus. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück spricht von schätzungsweise 100 Mrd. Euro, die dem deutschen Staat durch Steuerhinterziehung im Ausland jährlich verloren gehen.

Eine Reihe von international abgestimmten Maßnahmen zur Durchsetzung von Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch wurden von 17 OECD-Mitgliedstaaten am 21. Oktober 2008 ausdrücklich befürwortet. Insbesondere richten sich

diese Maßnahmen gegen Staaten, die den Steuerbehörden keinen Zugang zu Bankdaten gewähren. Bei Berührungspunkten mit solchen „Steuer-oasen“ drohen nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz Einschränkungen bei den steuerlichen Regelungen, erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. sechs Jahre bei Überschusseinkünften, dann generelle Außenprüfung) und erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden. Beispielsweise kann der Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Auch Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, ebenso Kapitalertragsteuerminderung oder Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG sowie nach DBA.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist ggf. ausdrücklich zu versichern. Auch ist die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, Auskünfte bei den benannten Kreditinstituten einzuholen. Andernfalls drohen Schätzungen, Kapitaleinkünfte im Ausland werden dann einfach angenommen. Zollkontrollen sollen über Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente bezüglich Steuerhinterziehung oder Betrug von Sozialleistungsträgern ausgedehnt werden.

All dies gilt nicht, wenn der jeweilige Staat oder das Gebiet entsprechende Auskünfte erteilt.

Druck von den G20-Staaten

Die führenden 20 Industrie- und Schwellenländer treiben ihre Maßnahmen zur „Austrocknung von Steueroasen“ zielstrebig voran. Aufgrund der Ankündigung einer einschlägigen „schwarzen Liste“ haben verschiedene Länder bereits eingelenkt. Weitere Details finden Sie in unserer Juli-Ausgabe.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischelinfo



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.